

Geschäftsordnung des Saarländischen Leichtathletik-Bundes

§ 1 Geltungsbereich

1. Die Geschäftsordnung regelt, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, die Durchführung der Generalversammlung und der außerordentlichen Generalversammlung.
2. Sie gilt entsprechend für die Durchführung der Sitzungen des geschäftsführenden und erweiterten Präsidiums sowie der Sitzungen der Ausschüsse, sofern nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

§ 2 Allgemeine Bestimmungen

1. Die Generalversammlungen/außerordentlichen Generalversammlungen des SLB sind öffentlich. Der Präsident/die Präsidentin oder sein(e)/ihr(e) satzungsgemäße(r) Vertreter(in) ist berechtigt, die Öffentlichkeit auszuschließen.
Auf Antrag der Mehrheit der Generalversammlung/außerordentlichen Generalversammlung ist die Öffentlichkeit auszuschließen.
2. Die Beratungen und Diskussionen sind sachlich und fair zu führen. Persönliche Auseinandersetzungen (Streitigkeiten) sind sofort durch den Präsident/die Präsidentin oder sein(e)/ihr(e) satzungsgemäße(r) Vertreter(in) zu unterbinden.

§ 3 Ausweise und Stimmberechtigung

1. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer hat sich vor Betreten des Versammlungsraumes durch eine vom SLB ausgestellte Vollmacht, in der die Zahl der von ihm zu vertretenden Stimmen angegeben ist, auszuweisen.
2. Bei der Prüfung der Ausweise sind sämtliche Versammlungsteilnehmer listenmäßig zu erfassen. Ihre Zahl ist im Versammlungsprotokoll zu verzeichnen.
3. Die Prüfung der Ausweise und Feststellung der Stimmenzahl erfolgt durch die Geschäftsstelle des SLB.

§ 4 Eröffnung der Generalversammlung, Tagesordnung, Bekanntgabe der Stimmenzahl

1. Der Präsident/die Präsidentin oder sein(e)/ihr(e) satzungsgemäße(r) Vertreter(in) stellt die satzungsgemäße Einberufung der Generalversammlung fest.
2. Die Reihenfolge der Tagesordnung ist in § 7 Ziff. 3 der Satzung festgelegt. Sie ist in dieser Reihenfolge abzuwickeln, wenn die Generalversammlung nichts anderes beschließt. Für die Tagesordnung der außerordentlichen Generalversammlung gilt § 7 Ziff. 8 der Satzung.
3. Vor der ersten Abstimmung gibt der Präsident/die Präsidentin oder sein(e)/ihr(e) satzungsgemäße(r) Vertreter(in) die festgestellte Zahl der vertretenen Stimmen bekannt. Änderungen der Stimmenzahl, die sich durch verspätetes Eintreffen von Delegierten ergeben, sind der Generalversammlung unverzüglich mitzuteilen.

§ 5 Berichterstattung

1. Zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung erhält zunächst das als Berichterstatter vorgesehene Präsidiumsmitglied das Wort. Bei Anträgen hat der Antragsteller als erster das Wort.
2. Nach Beendigung der Berichterstattung erfolgt die Aussprache. Berichterstatter und Antragsteller erhalten in dieser Reihenfolge als letzte das Wort.

Geschäftsordnung des Saarländischen Leichtathletik-Bundes

§ 6 Worterteilung und Rednerfolge

1. Der Präsident/die Präsidentin oder sein(e)/ihr(e) satzungsgemäße(r) Vertreter(in) hat jedem stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer in der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen.
2. Der Berichterstatter kann während der Aussprache nach Worterteilung zu jedem Redebeitrag sprechen.

§ 7 Persönliche Bemerkungen und Berichtigungen

1. Persönliche Bemerkungen sind nur am Schluss der Aussprache vor Durchführung der Abstimmung gestattet.
Sie müssen kurz und sachlich und dürfen nicht beleidigend sein.
2. Wortmeldungen zur Berichtigung sind nur zulässig, wenn sie durch den betreffenden Redner unverzüglich nach Beendigung seines Redebeitrags erfolgen. Die Berichtigung muss kurz und sachlich erfolgen.

§ 8 Wortentziehung

1. Spricht ein Redner nicht zur Sache, so hat ihn der Präsident/die Präsidentin oder sein(e)/ihr(e) satzungsgemäße(r) Vertreter(in) „zur Sache“ zu rufen.
2. Ein Redner, der die Regeln des Anstands verletzt, ist vom Präsident/von der Präsidentin oder seinem/ihrer satzungsgemäßen/satzungsgemäßer Vertreter(in) zur Ordnung zu rufen und auf die möglichen Folgen seines Verhaltens hinzuweisen.
3. Zweimal ohne Erfolg „zur Sache“ oder „zur Ordnung“ gerufenen Rednern hat der Präsident/die Präsidentin oder sein(e)/ihr(e) satzungsgemäße(r) Vertreter(in) das Wort für den zur Beratung stehenden Punkt zu entziehen. Über einen etwaigen Einspruch des gerügten Redners entscheidet die Generalversammlung sofort ohne vorherige Aussprache.

§ 9 Ausschluss von der Generalversammlung

1. Versammlungsteilnehmer, die den Verlauf der Versammlung stören, hat der Präsident/die Präsidentin oder sein(e)/ihr(e) satzungsgemäße(r) Vertreter(in) auszuschließen.
2. Über einen Einspruch des Ausgeschlossenen entscheidet die Versammlung sofort ohne Aussprache.

§ 10 Unterbrechung der Generalversammlung

Ist die Aufrechterhaltung der Ordnung nicht möglich, kann der Präsident/die Präsidentin oder sein(e)/ihr(e) satzungsgemäße(r) Vertreter(in) die Versammlung ohne vorherige Befragung der Teilnehmer unterbrechen. Falls nach Wiedereröffnung ein ordentlicher Verlauf nicht möglich ist, kann die Versammlung geschlossen werden.

§ 11 Dringlichkeitsanträge

1. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen oder Auflösung des SLB sind unzulässig.
2. Sonstige Anträge, die nicht form- und fristgemäß eingereicht sind, oder solche zu nicht auf der Tagesordnung stehenden Fragen, gelten als Dringlichkeitsanträge, wenn dies die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschließt. Sie sind nur zulässig, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, dass er ohne eigenes Verschulden an der Einhaltung des Form- und Fristerfordernisses des § 7 Ziff. 3 Satz 1 der Satzung gehindert war.
3. Über die Dringlichkeit eines Antrags wird sofort, außerhalb der Rednerfolge, abgestimmt
4. Bei Beschluss der Dringlichkeit ist unmittelbar, ggf. nach Aussprache über den Antrag selbst, abzustimmen.

Geschäftsordnung des Saarländischen Leichtathletik-Bundes

§ 12 Anträge zur Geschäftsordnung

1. Anträge zur Geschäftsordnung und auf Schluss der Aussprache kommen außerhalb der Rednerfolge und ggf. nach Aussprache zur sofortigen Abstimmung.
2. Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Aussprache stellen.
3. Über Anträge auf Schluss der Debatte ist nach vorhergehender Verlesung der Rednerliste sofort abzustimmen.
4. Anträge auf Schluss der Rednerliste sind zulässig.

§ 13 Erweiterungsanträge

Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben, diesen verbessern, kürzen oder erweitern, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zulässig.

§ 14 Aufhebung von Beschlüssen

Anträge auf Aufhebung oder Abänderung bereits gefasster Beschlüsse werden wie Dringlichkeitsanträge behandelt.

§ 15 Abstimmungen

1. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekanntzugeben.
2. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals zu verlesen.
3. Liegen bezüglich einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zunächst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welches der weitestgehende Antrag ist, so entscheidet die Generalversammlung ohne vorherige Aussprache.
4. Zusatz- und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.
5. Bei allen Abstimmungen entscheidet, soweit die Satzung oder diese Geschäftsordnung nichts anderes regelt, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit gilt, mit Ausnahme bei Wahlen, als Ablehnung.
6. Abstimmungen können namentlich, schriftlich, durch Handaufheben oder Aufstehen erfolgen. Sie erfolgen, wenn die Satzung keine andere Regelung vorschreibt, durch Handaufheben.
7. Wird einem Abstimmungsergebnis als nicht ordnungsgemäß zu Stande gekommen widersprochen, ist die Abstimmung unter Auszählung der Stimmzettel zu wiederholen.

§ 16 Namentliche Abstimmung

1. Namentliche Abstimmung muss erfolgen, wenn es von einem Drittel der vertretenen Stimmen verlangt wird.
2. Die namentliche Abstimmung erfolgt durch Aufruf des Namens nach der Anwesenheitsliste. Die Namen der Abstimmenden und ihre Entscheidung sind in der Niederschrift zu vermerken.

§ 17 Schriftliche Abstimmung

1. Schriftliche Abstimmung muss erfolgen, wenn dies von der Generalversammlung beschlossen wird. Sie ist geheim.
2. Die schriftliche Abstimmung geschieht mittels Stimmzettel. Auf dem Stimmzettel sind die Nummer der Abstimmung und die Stimmenzahl zu vermerken. Alternativ kann jeder Delegierte für jede Einzelstimme einen Stimmzettel erhalten.

Geschäftsordnung des Saarländischen Leichtathletik-Bundes

§ 18 Wahlen

1. Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie auf der Tagesordnung vorgesehen sind.
2. Die Wahlen erfolgen offen, wenn nicht die Generalversammlung für jeden Wahlgang etwas anderes beschließt. Sie sind in der Reihenfolge des § 7 Ziff. 5 der Satzung abzuhalten.
3. Liegt für verschiedene Ämter jeweils nur ein Wahlvorschlag vor, können die Wahlen für diese Ämter zu einer Blockabstimmung zusammengefasst werden, es sei denn, ein stimmberechtigtes Mitglied der Generalversammlung widerspricht.
4. Vor dem Wahlgang ist zu prüfen, ob die zur Wahl Vorgeschlagenen die Voraussetzungen erfüllen, die die Satzung verlangt.
5. Vor der Wahl sind die Vorgeschlagenen zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt übernehmen.

§ 19 Protokoll

1. Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Präsidenten/von der Präsidentin oder seinem/ihrer satzungsgemäßem Vertreter/satzungsgemäßen Vertreterin und vom Protokollführer/von der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.
2. Beschlussanträge und Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.
3. Wahlergebnisse und Beschlüsse sind auf der Homepage des SLB zu veröffentlichen.
4. Das Protokoll ist der nächsten ordentlichen Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 20 Sitzungen des Präsidiums und der Ausschüsse

1. Der Präsident/die Präsidentin oder sein(e)/ihr(e) satzungsgemäße(r) Vertreter(in) lädt zu Sitzungen des Präsidiums ein. Er/sie leitet die Sitzungen.
2. Die Einladung kann schriftlich oder per E-Mail, in dringenden Fällen auch fernmündlich erfolgen. Sie soll grundsätzlich zwei Wochen vor Sitzungstermin unter Beifügung einer vorläufigen Tagesordnung ergehen.
3. Präsidiumsmitglieder, die an einer Sitzung nicht teilnehmen können, sollen sich für diesen Termin entschuldigen.
4. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß erfolgt und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters/der Sitzungsleiterin.
Beschlüsse über Ehrungen werden mit absoluter Mehrheit der Anwesenden, mindestens aber einem Drittel der Mitglieder des Präsidiums gefasst.
6. Über den Sitzungsverlauf ist ein Protokoll anzufertigen. Beschlüsse sind wörtlich zu protokollieren. Das Protokoll ist in der nächsten Sitzung zur Abstimmung vorzulegen.
7. Zu Sitzungen der Ausschüsse lädt der/die jeweilige Vorsitzende ein. Das Recht des Präsidenten/der Präsidentin bzw. seines Vertreters/ihrer Vertreterin auf Beschluss des geschäftsführenden Präsidiums/Präsidiums eine Ausschusssitzung einzuberufen, bleibt hiervon unberührt.
Im Übrigen gelten Ziff. 1- 6 für Ausschusssitzungen entsprechend.
Das Sitzungsprotokoll ist dem Präsidium zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Geschäftsordnung des Saarländischen Leichtathletik-Bundes

§ 21 Aufgaben des Präsidiums

- 1) Das Präsidium ist ausführendes Organ des SLB. Es setzt die Beschlüsse der Generalversammlung um, regelt den Geschäftsverkehr des SLB, den Sport- und Wettkampfbetrieb und die Zusammenarbeit mit anderen regionalen und internationalen Sportverbänden.
- 2) Der Präsident/die Präsidentin koordiniert die Präsidiumsarbeit und überwacht die Arbeit der Geschäftsstelle. Im Übrigen sind seine/ihre Aufgaben in der Satzung und den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung zur Durchführung der Generalversammlung und der Präsidiumssitzungen geregelt.
- 3) Der 1. Vizepräsident/ die 1. Vizepräsidentin vertritt den Präsidenten/die Präsidentin im Verhinderungsfall.
- 4) Der Vizepräsident/die Vizepräsidentin Breitensport berät das Präsidium in allen Angelegenheiten der nicht Leistungssport orientierten Leichtathletik und des Seniorensports. Er/Sie vertritt den SLB in nationalen und internationalen Fachgremien.
- 5) Der Vizepräsident/die Vizepräsidentin Kinder und Jugend berät das Präsidium in allen Angelegenheiten des Kinder- und Jugendsports und vertritt den SLB in nationalen und internationalen Fachgremien.
- 6) Der Vizepräsident/die Vizepräsidentin Kommunikation und Vereinspflege koordiniert die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des SLB, insbesondere in den elektronischen Medien, in Zusammenarbeit mit den Pressereferenten des Verbandes und der Kreise und ist Ansprechpartner/in der Vereine in diesen Angelegenheiten.
- 7) Der Vizepräsident/die Vizepräsidentin Leistungssport und Athletenfürsorge berät das Präsidium in allen Angelegenheiten des Leistungssports und vertritt den SLB in nationalen und internationalen Gremien. Er/Sie ist Ansprechpartner/in der Athletinnen und Athleten in Sozial- und Fürsorgeangelegenheiten.
- 8) Der Vizepräsident/die Vizepräsidentin Wettkampforganisation berät das Präsidium in allen Angelegenheiten des Wettkampfsports und vertritt den SLB in nationalen und internationalen Fachgremien. Er/Sie ist insbesondere verantwortlich für
 - die Genehmigung von SLB-Veranstaltungen
 - die Organisation und Durchführung der Landesmeisterschaften, regionaler Meisterschaften und sonstiger Verbandsveranstaltungen
 - die sportliche Leitung der amtlichen Veranstaltungen
- 9) Der Vizepräsident/die Vizepräsidentin Recht berät das Präsidium in allen Rechtsangelegenheiten.
- 10) Der Vizepräsident/die Vizepräsidentin Finanzen und Marketing überwacht den Finanzverkehr, die Bilanzen und die Kontoführung des SLB. Er/Sie erstellt den Entwurf des Haushaltsplans und legt ihn dem Präsidium zur Beschlussfassung vor. Er/Sie berät das Präsidium in allen Marketing- und Sponsoringangelegenheiten und arbeitet mit dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin Recht in diesbezüglichen Vertragsangelegenheiten zusammen.
- 11) Die Kreisvorsitzenden vertreten die Interessen der Kreise im Präsidium, sind dessen Ansprechpartner in Kreisangelegenheiten und regeln mit dem Kreisvorstand den Sportbetrieb in den Kreisen.
- 12) Der Aktivensprecher/die Aktivensprecherin vertritt die Interessen der Aktiven im Präsidium.

Geschäftsordnung des Saarländischen Leichtathletik-Bundes

- 13) Der Referent/die Referentin Aus- und Weiterbildung berät das Präsidium in Aus-, Fort- und Weiterbildungsangelegenheiten und ist für die Organisation und Durchführung von Lehrveranstaltungen verantwortlich.
- 14) Der Referent/die Referentin für Jugendleichtathletik unterstützt das Präsidium in allen Angelegenheiten der Jugendleichtathletik und arbeitet mit dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin Kinder und Jugend zusammen.
- 15) Der Referent/die Referentin für Kampfrichterwesen berät das Präsidium in allen Angelegenheiten des Kampfrichterwesens und vertritt den SLB in nationalen und internationalen Fachgremien. Er/Sie unterstützt den Vizepräsidenten/die Vizepräsidentin Wettkampforganisation fachlich bei der regelgerechten Durchführung der SLB-Veranstaltungen und der Bestellung der Kampfgerichte und ist insbesondere verantwortlich für:
- den Kampfrichtereinsatz
 - die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen bei Wettkämpfen in Zusammenarbeit mit der Wettkampfaufsicht des SLB
 - die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Kampfrichter/Kampfrichterinnen
- Er/Sie wird unterstützt durch die Referenten/Referentinnen für Kampfrichterwesen der Kreise.
- 16) Der Referent/die Referentin für Lauffreizeit und Walking berät das Präsidium in diesen Angelegenheiten und arbeitet mit dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin Breitensport zusammen.
- 17) Der Referent/die Referentin Presse- und Öffentlichkeitsarbeit ist Berater des Präsidiums in diesen Angelegenheiten und arbeitet mit dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin Kommunikation und Vereinspflege zusammen.
- 18) Der Referent/die Referentin für Kinderleichtathletik berät das Präsidium bezüglich der Besonderheiten des Kindersports. Er/Sie arbeitet mit dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin Kinder und Jugend zusammen.
- 19) Der Referent/die Referentin für Seniorensport berät das Präsidium in Angelegenheiten der Leistungs- und nicht Leistungssport orientierten Ausübung der Leichtathletik durch Seniorinnen und Senioren. Er/Sie arbeitet mit dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin Breitensport zusammen.
- 20) Der Referent/die Referentin für Straßen-, Volks- und Crosslauf berät das Präsidium in diesen Angelegenheiten und ist für die Organisation und Durchführung dieser Veranstaltungen verantwortlich. Er/Sie arbeitet mit dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin Breitensport zusammen.
- 21) Der Sportarzt/die Sportärztin berät das Präsidium in sportmedizinischen Angelegenheiten und ist verantwortlich für die Sicherstellung der medizinischen Betreuung bei Landes- und übergeordneten Meisterschaften.
- 22) Der Statistiker/die Statistikerin ist verantwortlich für die statistische Auswertung der Ergebnislisten nach dem Regelwerk des SLB und die Erstellung der jährlichen Bestenliste.

Geschäftsordnung des Saarländischen Leichtathletik-Bundes

§ 22 Ausschüsse

Die Zusammensetzung der Ausschüsse und der Vorsitz in diesen Organen des SLB sind in der Satzung festgelegt. In der ersten (konstituierenden) Sitzung wählen die Ausschussmitglieder aus ihrer Mitte eine/einen stellvertretende/stellvertretenden Vorsitzende/Vorsitzenden.

Im Folgenden sind die Aufgaben der Ausschüsse festgelegt.

Die Aufgaben des Jugend-Ausschusses sind in der SLB-Jugendordnung festgelegt.

Für den Rechtsausschuss des SLB gilt die Rechts- und Verfahrensordnung (RVO) des DLV

§ 23 Wettkampfausschuss

Der Wettkampfausschuss ist zuständig für die

- Erarbeitung der Wettkampfprogramme unter Berücksichtigung der nationalen und internationalen Wettkampfbestimmungen
- Koordinierung und Festlegung des jährlichen Terminplans für die Landesmeisterschaften und Veranstaltungen
- Erstellung der Wettkampfausschreibungen aller Meisterschaften

§ 24 Leistungsausschuss

Der Leistungsausschuss ist zuständig für die Förderung und Stärkung des Leistungssports im Bereich des SLB. Er orientiert sich bei seinen Tätigkeiten an den Richtlinien zur Förderung des Leistungssports des DOSB, DLV und des LSVS. Er arbeitet eng mit dem Jugendausschuss, dem Wettkampfausschuss und den Trainerinnen und Trainern des SLB zusammen.

Aufgaben des Leistungsausschusses sind insbesondere:

- Vertretung der Interessen des SLB auf dem Gebiete des Leistungssports in den entsprechenden Gremien des Landes, des DLV, des Süddeutschen Leichtathletik-Verbandes und der Großregion
- Förderung und Betreuung der Bundeskaderathletinnen und -athleten
- Nominierung und Förderung der Landeskaderathletinnen und -athleten
- Nominierung und Betreuung der Auswahlmannschaften
- Nominierung von Athletinnen und Athleten für Fördermaßnahmen auf Landesebene, z.B. für Lehrgangmaßnahmen und Stützpunkttraining
- Zusammenarbeit mit der Talentförderung Saar
- Erstellung und Fortschreibung notwendiger Konzeptionen mit leistungssportlicher Ausrichtung
- Berufung der Verbandstrainerinnen und -trainer auf Honorarbasis
- Betreuung besonderer Leistungssportprojekte

§ 25 Breitensportausschuss

1) Der Breitensportausschuss ist bezüglich Straßen-, Cross- und Volkslaufveranstaltungen zuständig für die

- Organisation und Durchführung der jährlichen Terminbörse
- Redaktionelle Betreuung des Volkslaufkalenders
- Betreuung und Beratung von Straßen- und Volksläufen
- Betreuung und Beratung von Lauf- und (Nordic) Walking-Treffs
- Betreuung von Sonderveranstaltungen im Laufbereich

2) Im Seniorensport obliegt dem Ausschuss die

- Abstimmung des Wettkampfprogramms der Seniorenleichtathletik mit Wettkampfausschuss
- Festlegung der Medaillenstandards
- Entwicklung und Unterstützung von Angeboten des nicht Wettkampf orientierten, leichtathletischen Seniorensports

Geschäftsordnung des Saarländischen Leichtathletik-Bundes

3) Darüber hinaus ist der Ausschuss zuständig für Aus- und Fortbildungen

- im Freizeit- und Seniorensport
- im Laufsport
- im Walking und Nordic-Walking

und der Lauffreileiter

sowie für die

- Umsetzung von gesundheitsfördernden Angeboten leichtathletischen Inhalts
- Entwicklung von Angeboten für den nicht wettkampforientierten Seniorensport.
- und die Ehrung mit Mehrkampfnadeln

§ 26 Der Kampfrichterausschuss

Der Kampfrichterausschuss erarbeitet Vorlagen in Angelegenheiten des Kampfrichterwesens und schlägt diese dem Präsidium zur Umsetzung vor.

Die Geschäftsordnung in vorstehender Fassung wurde am 23.05.2014 von der Generalversammlung in Saarbrücken beschlossen und tritt mit Beschlussfassung in Kraft.